

Rechtspolitische Impulse unserer Gründerinnen bis in die heutige Zeit

Dr. iur. Oda Cordes

djb-Mitglied, Juristin in einer rechts- und wirtschaftsberatenden Gesellschaft

Aus einem Vortrag der Verfasserin auf der Sitzung des Landesverbandes Hamburg am 28. Februar diesen Jahres geht dieser Artikel hervor und bietet neueste werkbiographische Inhalte über seine Gründerin: *Mathilde Möller-Bing*. Ihre Forderungen sind bis heute von rechtspolitischem Interesse und werden am Schluss dieses Artikels zur gegenwärtigen rechtspolitischen Diskussion in Beziehung gesetzt. *Mathilde Möller-Bings* Forderungen ergänzten die damalige Rechtspolitik der anderen Gründerinnen des Deutschen Juristinnen Vereins (DJV) wertvoll, die in einem ersten Schritt in ihren Konturen ausgeleuchtet werden.

1. Marie Raschke – Aufruf zu einer bürgernahen Rechtspolitik seit Anfang des 20. Jahrhunderts

Die älteste Mitbegründerin des Deutschen Juristinnen Vereins (DJV), Marie Raschke (29.1.1850 – 15.3.1935) war bereits 64 Jahre alt, als sie gemeinsam mit *Margarete Berent*, *Marie Munk* und *Margarete Meseritz* (verh. Edelheim / Muehsam¹) im Jahr 1914 den DJV gründete. Von Beruf war *Marie Raschke* Lehrerin für höhere Schulen. Sie prägte während der Entstehung des BGB von 1900 mit der Schrift „Die Frau im Bürgerlichen Gesetzbuch“ gemeinsam mit Sera Proell die Petition des Bundes Deutscher Frauenvereine (BDF) gegen frauenfeindliche rechtliche Bestimmungen (1895). Ein Jahr später studierte *Marie Raschke* mit der Außerordentlichen Genehmigung des Rektors der Friedrich Wilhelm Universität zu Berlin als Gasthörerin Rechtswissenschaften, weil sie, so begründete sie ihren Antrag, eine „Ausbildung als Lehrerin der Gesetzeskunde“, anstrebe. In dieser gleichnamigen Schrift (1897) plädierte sie für die Einführung der Rechtswissenschaft und Rechtsgeschichte als Unterrichtsfach an Schulen und für jeden Staatsbürger. Eine Forderung, die bis heute noch nicht umfassend erfüllt, der ehemalige Richter am Bundesgerichtshof, *Thomas Fischer*, in einem Rundfunk Interview im Deutschlandfunk und im Zeit Magazin am 16. August 2017 nachdrücklich wiederholte. Damals wurde aus der Gasthörerin und Lehrerin für Gesetzeskunde eine kritische Wissenschaftlerin, die am 21. Dezember 1899 mit der Note „magna cum laude“ zu dem Thema „Der Betrug im Civilrecht“ in Bern promoviert wurde. In den Jahren 1900 bis 1903 rief *Marie Raschke* alle „Frauen und Männer Deutschlands“ zur Gründung ihrer „Zeitschrift für populäre Rechtswissenschaft“ und Autoren für die von ihr herausgegebenen „Rechtsbücher für das deutsche Volk“ auf. Diesem Aufruf folgten *Prof. Josef Kohler* (Berlin), *Prof. Paul Oertmann* (Göttingen), der Jurist Kurt Rosenberg, späterer Strafverteidiger von *Rosa Luxemburg*, *Carl von Ossietzky*, *Kurt Eisner* und *Georg Lederer*. Auch Professor Franz von Liszt sowie sein

Kollege und Reichstagsabgeordnete *Wilhelm Kahl* waren *Raschkes* Autoren. Es begleitete sie auch *Paul Mühsam*, der Bruder von *Erich Mühsam*, der zum Mietrecht unter ihrer Herausgeberschaft publizierte. Sie gründete eine Rechtsauskunftsstelle (1900) und einen Verein zur Verbreitung von Rechtskenntnissen. Für *Marie Raschke* war das Recht „nicht eine zufällige und willkürliche Einrichtung unter den Menschen.“ Sondern aus ihrer Sicht hat es „im Wesen des Menschen selbst seinen eigentlichen inneren Grund; es bildet einen Bestandteil seiner *sittlichen Natur*, ein wesentliches Element seiner sozialen Existenz.“² Ein reformpolitischer Gegenimpuls zu der erst spät in die Kritik genommenen Auffassung, dass das „Recht und Rechtswissenschaft [...] die von außen an das Recht und die Rechtswissenschaft herangetragenen Kulturwerte [lediglich] reproduziere.“³ Die Unterschiede lassen sich am Beispiel von Zweck und Ziel der kostenfreien Rechtsberatung und ihres materiellen Kerns kurz erläutern. Der damalige Staatssekretär und spätere Reichsjustizminister *Eugen Schiffer* beurteilte die gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen als „gewissermaßen nur von außen an das Recht und an die Rechtspflege herangetragen“ [...] „zum Schutz der Schwachen“ als „eine Aufgabe der Gesamtheit, des Staates und der Gesellschaft.“⁴ Aus Sicht *Raschkes* war bereits die „bewusste Überzeugung von einer absoluten Superiorität und Herrschaft über die Frau“ im „kräftigen Nährboden“ der „schmachvollen gesetzlichen Bestimmungen“ des BGB von 1900 angelegt, „welche die Frau jeder Selbständigkeit, jedes Rechts berauben und sie auf die gleiche Stufe mit Kindern, Geisteskranken und Verbrechern stellen“⁵ würde. Mit diesem impulsiven Urteil über das Rechtsverständnis stellte Raschke die wegweisende rechtspolitische Frage: wie wollen wir die Schwachen schützen, wenn das Recht hierfür nichts hergibt?

2. Margarete Berent – Marie Munk – Neue Courage im Ehe- und Familienrecht – heute und zur Weimarer Zeit

Margarete Berent (9.7.1887 – 23.6.1965) war zum Zeitpunkt der Gründung des DJV 27 Jahre alt und fühlte sich *Marie Raschkes* Bildungsinitiative für Rechtswissenschaft und Rechtskenntnis ebenfalls verbunden. Nach ihrem Studium der Rechtswissenschaften unter-

1 Zu der später als Journalistin arbeitenden Juristin Margarete Meseritz: Deutscher Juristinnenbund e. V. (Hg.), Juristinnen in Deutschland, 3. Auflage 1998, S. 14; siehe auch: <https://jwa.org/encyclopedia/article/muehsam-edelheim-margarete>.

2 Marie Raschke, Die Notwendigkeit der Einführung von Gesetzeskunde als obligatorischer Lehrgegenstand in Schulen, Berlin 1897, S. 3, 9.

3 Rudolf Joerges, Rechtsunterricht und Rechtsstudium. Pädagogisches, Logisches, Psychologisches zur Reform, München/Leipzig 1916, S. 8.

4 Eugen Schiffer, Die Stellung der gemeinnützigen Rechtsauskunft in der Rechtspflege, in: H. Link, im Auftrag des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen (Hg.), Lübeck 1916, S. 3 f.

5 Rechtsschutzverein für Frauen in Dresden (Hg.), Das deutsche Recht und die deutschen Frauen, Frankenberg (Sachsen) 1895, S. IV-V.

richtete *Margarete Berent* im Familienrecht in der Fortbildungs- und Fachschule der weiblichen Jugend und in der von *Alice Salomon* gegründeten Sozialen Frauenschule in Berlin. Sie betreute dort auch eine „Arbeitsgemeinschaft zu Rechtsfragen, insbesondere mit Rücksicht auf aktuelle Angelegenheiten, Gesetzesvorlagen und dergl. zum Beispiel über das Recht des unehelichen Kindes und Aehnliches“, und –damals noch absolut neu– Wissensvermittlung in Dialogform im Rundfunk. *Margarete Berent* arbeitete vor dem 1. Staatsexamen als juristische Angestellte in einer Rechtsschutzstelle für Frauen in Berlin / Charlottenburg und als juristische Hilfsarbeiterin in Rechtsanwaltskanzleien Berlins, weil erst ab dem Jahre 1919 Frauen zum 1. Staatsexamen zugelassen wurden. *Margarete Berents* Dissertation zur „Zugewinnungsgemeinschaft der Ehegatten“ (1913) wurde in der Hamburger Zeitung mit „Wieder ein weiblicher Dr. jur“ am 3. Januar 1914 gewürdigt.⁶ Auf *Berents* wissenschaftliche Schrift griff später eine der ersten Richterinnen Deutschlands (1927), *Maria Hagemeyer* zurück, als sie nach dem 2. Weltkrieg beauftragt war die Einführung der Zugewinnungsgemeinschaft im deutschen Familienrecht im BMJ vorzubereiten.⁷ Diese Zugewinnungsgemeinschaft bedeutet – wie es *Margarete Berent* in einem ihrer rechtspolitischen Aufsätze ausdrückte: „eine neue Form der Bindung und der Freiheit“⁸ für die Eheleute; worauf gleich noch zurück zu kommen sein wird. Mit *Marie Munk* (4.7.1885 – 17.1.1978), der 29 Jahre alten dritten Mitbegründerin des DJV, bereitete sich *Margarete Berent* auf das 1. Staatsexamen vor. Während dieser Zeit verfassten sie 1921 gemeinsam die „Vorschläge zur Änderung des Familienrechts und verwandter Gebiete“ für den BDF.⁹ In diesen Vorschlägen überlegte *Margarete Berent* für ihr Modell der Zugewinnungsgemeinschaft auch, ob denn die Gewinnbeteiligung stets mit einer Beendigung des Güterstandes einhergehen müsse, zumal die wirtschaftlichen Entwicklungen sich anders ereignen könnte als, angenommen. Womöglich dachte *Margarete Berent* an eine von der Lebensplanung der Eheleute abweichende tatsächliche Entwicklung, die auf unbeeinflussbare Veränderungen von Umständen außerhalb von Ehe und Familie beruhen, wie es zum Beispiel bei konjunkturellen Ereignissen der Fall sein kann. Oder was noch häufiger eintritt, wenn Eheleute von der ursprünglichen Lebensplanung ihrer ehelichen Lebensverhältnisse abweichen müssen, insbesondere ein Ehepartner allein den Haushalt führen und die Kinder betreut. Tatsachen, die ebenso heute einen systemgerechten Ausgleich erfordern, wie das Urteil des BGH vom 20. Juni 2018¹⁰ in einer Verbindung von Güterrecht und Versorgungsausgleich zeigt. Ähnlich auch *Marie Munks* Forderungen aus Weimarer Zeit, die Chancen eröffnen sollten, unabhängig von einem eherrichtlichen Status ein gemeinsames Sorgerecht für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, zu befördern und dieses auch im Scheidungsrecht mit einer Vereinbarung der sich trennenden Eheleute vorzusehen. Wir „müssen das Recht der Realität anpassen“¹¹, wie es die Bundesfamilienministerin *Franziska Giffey* heute formuliert und wir diskutieren gemeinsam mit der Bundesministerin für Justiz *Katarina Barley* über ein gemeinsames Sorgerecht nach der Trennung der Eltern in Form einer paritätischen Betreuung. Doch was geschah mit *Marie Munks* und *Margarete Berents* weiterem Berufsweg?

3. Quo vadis justicia?!

Ein Jahr nach ihren wegweisenden Vorschlägen (1922) eröffnete *Gustav Radbruchs* Gesetz den Frauen die Zulassung zu den Berufen der Rechtspflege. *Marie Munk* (1924) und *Margarete Berent* (1925) legten das 2. Staatsexamen ab. Allerdings war der Wortlaut des bahnbrechenden Gesetzes und damit die weibliche Wende in der männlich dominierten Jurisprudenz auf eine Eingabe von *Margarete Berent* vom 31. Mai 1921 nebst eines beigefügten Novellierungs-Entwurfs zurück zu führen, der wortgleich in das Radbruch'sche Gesetz übernommen und vom Reichstag verabschiedet wurde. Die Danksagung der Kolleginnen an *Margarete Berent* vom 24. April 1933 zu Beginn nationalsozialistischer Diktatur hob dies hervor.¹² In den Folgejahren blieb *Marie Munk* und *Margarete Berent* nichts erspart. *Marie Munk* wurde nach der Entlassung aus dem Richteramt und nach ihrer Ausreise in die USA wenigstens das Studium an der Law School, aber nicht die Anwaltsprüfung im Alter von 58 Jahren erlassen.¹³ Während erfolgreicher, der ebenfalls in die USA eingereiste, aber 24 Jahre jüngere *Max Rheinstein*, ohne Law School Studium und Anwalts-Prüfung zunächst als Stipendiat, dann als Dozent, über eine Visiting Assistent Professur, eine Associate Professur bis zur Voll-Professur an der University of Chicago männlich hürdenlos durchmarschierte¹⁴, traf es *Margarete Berent* noch härter. Am 22. Juni 1933 erhielt sie ein Anwaltsvertretungsverbot; weil sie „nicht arischer Abstammung“ war, wurde sie im gleichen Monat aus der Anwaltsliste gelöscht. Als der Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens von den Nationalsozialisten in eine Reichsvereinigung der Juden in Deutschland überführt wurde, beendete *Margarete Berent* ihre dortige Tätigkeit, emigrierte 1938 über Chile in die USA. Erst nach einem amerikanischen Rechtsstudium und der obligatorischen Anwaltsprüfung wurde sie im Alter von 62 Jahren als Anwältin in New York zugelassen. Doch die weiteren Berufsjahre arbeitete sie bis über ihr siebzigstes Lebensjahr hinaus in der Rechtsabteilung der Stadt New York, bevor sie 78-jährig starb.¹⁵ Bei diesem Berufsweg können von *Margarete Berent* nur wenige oder gar keine Ansprüche für das Alter erwirtschaftet worden sein. Ebenso *Marie Munk*, die ihrem Hab und Gut nach der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3.12.1938 über Zwangsverkäufe der Berliner

6 Margarete Berent Collection, AR 2861, 2861 MF 592, Leo Baeck Institute at the Center for Jewish History, New York.

7 Maria Hagemeyer, Denkschrift über die zur Anpassung des geltenden Familienrechts an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG) erforderlichen Gesetzesänderungen, Bonn 1951, II. Teil, bspw. S. 12, 14 u. Lit.-verz. S. 31 zu Margarete Berent.

8 Margarete Berent, Die Neugestaltung des Familienrechts, in: Die Frau 38. Jg. 1930/31, S. 725-730, S. 730.

9 LAB B Rep. 235-01 Bund Deutscher Frauenvereine (BDF) MF-Nr. 2765. 10 XII ZB 84/17.

11 Interview vom 9.3.2019 SVZ.

12 Margarete Berent Collection, AR 2861, 2861 MF 592, in: Leo Baeck Institute at the Center for Jewish History, New York.

13 Oda Cordes, Marie Munk (1885-1978) Leben und Werk, Köln/Wien/2015, S. 359-364.

14 Nadine Rinck, Max Rheinstein –Leben und Werk-, Hamburg 2010, S. 54-81, 63-64.

15 Margarete Berent Collection, AR 2861, 2861 MF 592, in: Leo Baeck Institute at the Center for Jewish History, New York.

Grundstücke und ihres beweglichen Vermögens beraubt, ihren Wohnsitz leider nicht, wie es ihr zu wünschen gewesen wäre, als Professorin in Harvard in Cambridge¹⁶ nahm, sondern nach ihrer Ankunft in den USA zunächst bei Bekannten in Pennsylvania wohnte. Finanziert wurde sie über Lectures Trips der Carl Schurz Foundation, unterrichtete als Dozentin am Hood College in Maryland, später am Sophia Smith College in Northampton (Mass.) in geisteswissenschaftlichen Fächern. Nach der Anwaltsprüfung 1943 versuchte sie sich als Anwältin in dem ihr fremden amerikanischen Rechtskreis zu etablieren. 1944 arbeitete sie in einem familiengerichtlichen Reformvorhaben als Marriage Counselor in Toledo / Ohio.¹⁷ Anschließend wirkte sie ausschließlich wissenschaftlich, vorwiegend unentgeltlich, an amerikanischen Familienrechtsreformvorhaben mit¹⁸, bevor ihr erst 13 Jahre später eine Wiedergutmachungsrente aus Deutschland den regelmäßigen Lebensunterhalt sicherte.¹⁹ Hatte die zur Zeit der Gründung des DJV erst 25-jährige Hamburgerin *Mathilde Möller-Bing* mehr Glück?

4. *Mathilde Möller-Bing* aus Hamburg – Vorreiterin für eine Altersvorsorge für Frauen



◀ Bild: *Mathilde Möller-Bing*

(Foto: Familienbesitz Eva Möller-Meller und Familie. Zur historischen Veröffentlichung freigegeben von Lisi Rosenberg, Ehefrau des Enkels von *Mathilde Möller-Bing*, Jacov Rosenberg)

Nach neuesten Informationen verließ die unter der Adresse Hochallee 16 in Hamburg lebende Juristin *Mathilde Möller-Bing* während nationalsozialistischer Diktatur Deutschland. Sie fand am 21.1.1943 in der Schweiz als Staatenlose vorübergehend Aufnahme, wurde in Palästina eingebürgert (1947) und verstarb vermutlich in Tel Aviv (Todesdatum unbekannt). *Mathilde Bing* wurde am 13.2.1889 in einer Hamburger Kaufmanns Familie jüdischen Glaubens geboren (Vater: *Jonas Simon Bing*; Mutter: *Merel Emilie*, geb. Wolff). Mathildes zweiter Vorname Minka ist nur in den amtlichen Urkunden ausgewiesen, denn sie verwendete ihn nicht. *Mathilde Bing* heiratete am 27.2.1919 den promovierten Mediziner Sam Möller (26.11.1880 – 21.6.1922), ebenfalls jüdischen Glaubens und Sohn des Hamburger Kaufmanns *Wolf Möller* und seiner Frau Klara, geb. Oppenheim. *Mathilde Möller-Bing* hatte mit ihrem Mann zwei Kinder, Annie (geb. 1921, verh. Rosenberg, verst. 4.7.2002) und eine weitere Tochter, deren Namen und Geburtsdatum noch unbekannt sind.²⁰ *Mathilde Bing* legte in dem Jahr ihre Reifeprüfung ab, in dem alle Frauen zu einem Universitätsstudium in Deutschland zugelassen wurden (1908). Nach ihrem Studium der Volkswirtschaft und der Rechtswissenschaften wurde sie zu dem Thema „Das Verhältnis von Stadt und Staat in Hamburg“ am 24.6.1915 an der Ruperto-Carola zu Heidelberg promoviert.²¹ Wie Marie Munk und Margarete Berent auch, vertrat sie während des 1. Weltkriegs die an die Front einberufenen Männer in

fast allen juristischen Positionen in Wirtschaft und Verwaltung, obgleich aufgrund damaliger Rechtslage Juristinnen das 1. und 2. Staatsexamen verwehrte wurde. Bereits aus diesem Grund war eine Aufnahme in die Richter- oder Beamtenchaft aussichtslos und wurde darüber hinaus schon mit der Kündigung nach der Rückkehr der Juristen aus dem Krieg unmöglich gemacht. Deshalb konnten während dieser Zeit die ersten Juristinnen wegen der fehlenden Beamtenkarriere und aufgrund der kurzen Beschäftigungsdauer keine Versorgungs- oder Rentenanwartschaften im öffentlichen Dienst erarbeiten. Auch deshalb setzte sich *Mathilde Möller-Bing* für die Weiterbeschäftigung von Frauen im Verwaltungs- und Justizdienst Hamburgs ein. Im Jahr 1928 gründete sie den ersten Landesverband des DJV in Hamburg mit 25 Mitgliedern.²² Dies war auf ihr rechtspolitisches und auf ihr berufliches Engagement als Generalagentin der Hamburger Agentur von *Hinrich Wilhelm Kopf* für die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt Zürich zurückzuführen. *Mathilde Möller-Bing* unterbreitete als Vorsitzende des Ausschusses zum Studium der Frage einer Altersversicherung im BDF im September 1930 der Vorsitzenden des BDF, *Emma Ender*, Vorschläge für eine Gruppenversicherung für rechtspolitisch engagierte Frauen und für die ersten Juristinnen: Mit der erfahrenen und über eine Gesamtkapitalsumme von 107 Millionen Schweizer Franken verfügenden finanziell starken Zürcher Versicherungsgesellschaft waren nicht nur günstige Versicherungsprämien, sondern auch Risiken tragen zu können, aussichtsreich. Bei Abschluss einer Gruppenversicherung sollte keine Gesundheitsprüfung der einzelnen Versicherten notwendig sein. Neben einer reinen Alterssicherung ab dem 50. oder 55. Lebensjahr sollten nicht nur die rechtspolitisch engagierten Frauen im BDF und im DJV für den Invaliditätsfall, sondern auch ihre Hinterbliebenen abgesichert sein. Nach einem Austritt aus der deutschen Frauenbewegung konnte die Versicherung auf freiwilliger Basis weitergeführt werden. Die Möglichkeit der Auszahlung als Kapitalsumme oder im Todesfall war obligatorisch.²³ Diesen Vorschlag von *Mathilde Möller-Bing* im BDF zu unterstützen und umzusetzen, gelang leider nicht. Dies wird nicht nur als Nachteil für *Marie Munk* und *Margarete Berent* greifbar, sondern kann an weiteren Einzelschicksalen vor und nach dem 2. Weltkrieg in Deutschland verdeutlicht werden. Zum Beispiel *Käthe Lindenau*, von Beruf Fotografin, jedoch während des 1. Weltkriegs als Sekretärin in einer Kriegschemikalien Fabrik in Berlin beschäftigt, kam über den von *Marie-Elisabeth Lüders* und *Agnes von Zahn-Harnack* in Berlin organisierten nationalen Frauendienst zur Deutschen Frauenbewegung und so auch in

16 So aber an einigen Stellen in der Sekundärliteratur.

17 Oda Cordes, *Marie Munk (1885-1978) Leben und Werk*, Köln/Weimar/Wien 2015, S. 330-387.

18 Oda cordes, *Marie Munk (1884-1978) Leben und Werk*, Köln/Weimar/Wien 2015, S. 469-508, 671-704.

19 Entschädigungsakte Dr. Marie Munk, RegNr. 60 798; LAB B Rep. 025-07, Nr. 1169-1170/50.

20 Geburtsurkunde Nr. 793 vom 22.2.1889 sowie die Heiratsurkunde Nr. 51 vom 25.2.1919 Hamburg; Mitteilung von Yaakov Rosenberg, 1.8.2009 geni.com.

21 Lebenslauf aus der Dissertation.

22 Jahrbuch des Bundes Deutscher Frauenvereine 1928-1931, Berlin 1931, Anhang S. 11; Deutscher Juristinnenbund (Hg.), *Juristinnen in Deutschland*, 3. Auflage, Baden-Baden 1998, Anhang Nr. 14, 15, 18.

23 LAB B Rep. 235-01 Bund Deutscher Frauenvereine (BDF) MF-Nr. 2188.

Kontakt zu den Mitbegründerinnen des DJV. Nach dem 1. Weltkrieg bot ihr *Marie-Elisabeth Lüders* eine Stelle als Bürokrat an, die zeitweise von dem Jutefabrikanten *Max Bahr* finanziert wurde. In den Folgejahren schrieb Käthe Lindenau nach Diktat und Vorlage unzählige Gutachten für den DJV, den BDF, Petitionen und Gesetzentwürfe für eine Übergabe an den Reichstag. Das Gutachten von *Margarete Berent* und *Marie Munk* zu den Änderungen im Ehe- und Familienrecht und verwandter Gebiete aus dem Jahre 1921 und die vom BDF publizierte Denkschrift „Vorschläge zur Reform des Rechts der Ehescheidung und der elterlichen Gewalt“ (1923) aus *Marie Munks* Feder hätten ohne *Käthe Lindenau* für die Druckerei in der Weimarer Familienrechts Reformphase nicht aufbereitet werden können. Nach der Auflösung des BDF im Jahr 1933 beauftragte *Agnes von Zahn Harnack* *Käthe Lindenau* die Korrespondenz und die Materialien der Frauenbewegung in der Helene-Lange-Stiftung zu archivieren, sowie diese vor Einflussnahme und Zerstörung zu schützen.²⁴ Nach dem 2. Weltkrieg war *Käthe Lindenau* Sekretärin des ehemaligen RJM *Eugen Schiffer*, der bereits zur Weimarer Zeit Kontakt zur Frauenbewegung und zu den Gründerinnen des DJV hatte, nun aber die Verwaltungs- und Gerichtsstruktur in der Sowjetisch besetzten Zone aufbauen sollte. Für diese Tätigkeiten bei dem bereits 85-jährigen *Eugen Schiffer* und ihre Begleitung auf seinen Reisen erhielt Käthe Lindenau keine Vergütung. Für sie, wie für andere Mitstreiterinnen aus der deutschen Frauenbewegung, kam nach dem 2. Weltkrieg der zweite erfolglos bleibende Vorstoß von Agnes von Zahn-Harnack für eine Altershilfe in der Frauenbewegung ohnehin – nicht nur aus Altersgründen, sondern auch für das Erreichen von auskömmlichen Anwartschaften – zu spät. Marie Munk schickte Käthe Lindenau aus den USA zunächst vereinzelt und schließlich regelmäßig Geld, damit sie ihre Miete bezahlen und existieren konnte.²⁵ Es hätte Käthe Lindenau in Deutschland, aber auch Margarete Berent und Marie Munk nach der Flucht vor der Diktatur in den USA finanziell nicht so schwer getroffen, wenn sich der Schweizer Vorschlag von Mathilde Möller-Bing durchgesetzt hätte.

5. Fazit und Ausblick

Noch heutzutage sind es vorwiegend Frauen, die in der Erwerbsbiographie Nachteile hinnehmen müssen, nicht nur wenn sie sie sich familiär, sondern insbesondere wenn sie sich rechtspolitisch gemeinnützig engagieren. Weshalb wir uns heutzutage nicht nur einer Forderung nach Equal Pay weiterhin annehmen müssen, weil Frauen in Deutschland im Jahr 2017 immer noch 21 Prozent weniger als Männer verdienen und damit in Europa eine „unrühmliche Stellung“²⁶ einnehmen. Sondern wir müssen uns auch die Frage stellen: Wie geht es in Deutschland mit der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge, deren Verbreitung noch immer viel zu niedrig ist und die im Niedrigzinszeitalter immer unattraktiver wird, weiter (?), zumal es

1. innerhalb des staatlichen Rentensystems keine Mindestrente oder Grundrente für langjährig Versicherte gibt;
2. Geringverdiener bei der Rentenberechnung nicht begünstigt werden und
3. es keine verpflichtende betriebliche oder private Altersvorsorge gibt.

Immer noch erhalten Frauen im Bundesdurchschnitt 427 EUR weniger aus der Rentenkasse als Männer monatlich brutto ausbezahlt.²⁷ Ohne eine private Vorsorge beträgt die monatliche Rentenluft zwischen Männern und Frauen je nach Bundesland zwischen 242 EUR bis 713 EUR.²⁸ Weshalb alle drei vorgenannten Punkte gerade für die in Wirtschaft und Verwaltung tätigen Juristinnen, Volkswirtschaftlerinnen und Betriebswirtinnen von Interesse sind, weil ihnen die für Beamte und Richter gesetzlichen Vorteile in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis entgehen können. Denn schließlich wurden seit der Einheit Deutschlands die Beamtenstellen wegen der Versorgungslast in Bund und Ländern drastisch reduziert, auch wenn es in den letzten Jahren aufgrund der Pensionierungswelle wieder einen zurückhaltenden Aufwuchs im Bildungs- und im Forschungsbereich, in den Ministerien, der Richterschaft und bei den Staatsanwaltschaften gibt. Denn ausgewirkt hat sich auch, dass sich der Staat in der Wahrnehmung bestimmter Güter und Dienstleistungen für Outsourcing entschieden hat. An diesen beliehenen Gesellschaften ist der Staat zwar zu mehr als der Hälfte oder zu 100 Prozent beteiligt. Aber seine Angestellten, die letztendlich staatliche Aufgaben wahrnehmen, sind jedoch zu keinem Zeitpunkt Versicherte der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), weil ihre Arbeitgeber nicht Tarifpartner des öffentlichen Dienstes sind. Diese Gesellschaften halten in der Regel für ihre Angestellten kein Angebot für eine Betriebsrente bereit. Darüber hinaus werden in Fällen nicht minderer Zahl Fördermittel in frauenspezifischen Forschungsfeldern, zum Beispiel Honorare für Lektorate in der historischen Frauenforschung im Jahr des 100-jährigen Jubiläum des Frauenwahlrechts auf 450 EUR Basis vergeben. Wie viele engagierte Frauen haben unbekannt in Frauenbibliotheken und Frauenarchiven ein kulturelles Erbe für die Weltgesellschaft zusammen getragen? Es geht nach *Marie Raschke* für die Zukunft in einem doppelten Sinne um die sittliche Natur des Rechts in Gestalt weiblicher sozialer Existenz, damit nach *Margarete Berent* und *Marie Munk* neue Formen der Bindung und der Freiheit nicht nur in Ehe, Familie und Beruf verwirklicht werden können. Sondern auch dann, wenn durch staatsbürgerliches und / oder wissenschaftliches Engagement zur Breite einer Forschungslandschaft beigetragen wird, die in der Geschichte der Rechtspolitik als weibliches Engagement zu verorten ist. Wir sollten in der Tradition des Landesverbandes Hamburg die Reformvorschläge von *Mathilde Möller-Bing* für rechtspolitische Forderungen aufgreifen!!

(All rights reserved)

24 Marie Munk Papers, Sophia Smith Collection, Sophia Smith College Northampton, Mass., Box 11 Folder 10.

25 Korrespondenz Marie Munk / Käthe Lindenau, in: Marie Munk Papers, Sophia Smith Collection, Sophia Smith College Northampton, Mass., Box 4 Folder 10, Box 4 Folder 21, Box 6 Folder 25.

26 Bundesjustizministerin Katarina Barley (SPD) in der Augsburger Allgemeinen, zitiert in: Schweriner Volkszeitung (SVZ) 19.3.2019, S. 16.

27 Deutsche Rentenversicherung Bund. Berechnung vom 4.3.2019 nach dem Datenbestand 2017.

28 Studie der DeKa Bank nach Daten der Rentenversicherung Bund, Mannheimer Morgen v. 6.3.2019.